

Antrag

der AfD-Fraktion

Reform der Übergangsgeldansprüche von ehemaligen Ministern und Staatssekretären in Brandenburg auf Arbeitslosengeldniveau analog SGB III vornehmen

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die gesetzliche Änderung des Ministergesetzes in § 11 unverzüglich dahingehend vorzunehmen, dass die Regelungen zum Übergangsgeld für Minister analog zu den Regelungen des Arbeitslosengeldes nach SGB III angepasst werden.
2. die gesetzliche Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes in § 66 unverzüglich dahingehend vorzunehmen, dass die Regelungen zum Übergangsgeld für Staatssekretäre analog zu den Regelungen des Arbeitslosengeldes nach SGB III angepasst werden.

Begründung:

Die Landesregierung hat innerhalb der vergangenen drei Monate sowohl den Rücktritt der ehemaligen Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, Britta Ernst (SPD),¹ als auch die Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs im Ministerium des Innern und für Kommunales, Uwe Schüler (CDU),² in den einstweiligen Ruhestand vollzogen. In beiden Fällen erfolgte die Beendigung des vorherigen Betätigungsfeldes mit sofortiger Wirkung und jeweils aufgrund des plötzlich abhandengekommenen Vertrauens zwischen dem Minister und seinem Staatssekretär (im Fall Schüler) sowie der Ministerin und der SPD-Fraktion (im Fall Ernst).

Aufgrund der bisher noch geltenden gesetzlichen Regelungen in § 11 Brandenburgisches Ministergesetz (BbgMinG) erhält die ehemalige Ministerin Ernst ein sog. Übergangsgeld in Höhe von 100 Prozent ihrer bisherigen Amtsbezüge für drei Monate sowie weitere 21 Monate noch 50 Prozent ihrer bisherigen Amtsbezüge.³ Berechnungen zufolge beträgt ihr Übergangsgeldanspruch mindestens 198.000 Euro.⁴

¹ Vgl. rbb24 v. 17.04.2023 zu „Kritik am Umgang mit Lehrermangel – Brandenburger Bildungsministerin Britta Ernst tritt zurück“, <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/04/brandenburg-bildungsministerin-britta-ernst-ruecktritt.html>, abgerufen am 28.04.2023.

² Vgl. B.Z. v. 28.02.2023 zu „Woidke versetzt Staatssekretär in einstweiligen Ruhestand“, <https://www.bz-berlin.de/archiv-artikel/woidke-versetzt-staatssekretaer-schueler-in-einstweiligen-ruhestand>, abgerufen am 28.04.2023.

³ Vgl. § 11 BbgMinG, <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgming>, abgerufen am 28.04.2023.

⁴ Vgl. merkur.de v. 21.04.2023 zu „Scholz' Frau kassiert ab: 198.000 Übergangsgeld nach Minister-Rücktritt“, <https://www.merkur.de/politik/ministerin-gehalt-abfindung-britta-ernst-ruecktritt-olaf-scholz-spd-brandenburg-zr-92216213.html>, abgerufen am 28.04.2023.

Eingegangen: 02.05.2023 / Ausgegeben: 02.05.2023

Aufgrund der bisher noch geltenden gesetzlichen Regelungen in § 66 Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz (BbgMinG) erhält der ehemalige Staatssekretär Schüler ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat, für mindestens sechs Monate und längstens drei Jahre.⁵ Allein sein Grundgehalt als ehemaliger Innenstaatssekretär, der als solcher in Besoldungsstufe B9 eingestuft wurde, betrug 12.425,82 Euro.⁶

Die Änderungen der Übergangsgeldregelungen im Ministergesetz für ehemalige Minister und im Beamtenversorgungsgesetz für ehemalige Staatssekretäre sind dahingehend vorzunehmen, dass eine Begrenzung der Höhe und der Dauer entsprechend den Regelungen für das Arbeitslosengeld in §§ 136 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zu erfolgen hat. Diese lauten wie folgt:

- mindestens zwölf Monate Beschäftigungsverhältnis;
- 60 Prozent des Leistungsentgeltes (Brutto-Einkommen bis maximal 6.700 Euro pro Monat) bei Kinderlosen bzw. 67 Prozent bei Elternteilen, die Kinder mit Kindergeldanspruch haben;
- Bezugsdauer maximal zwölf Monate und Erhöhung der Bezugsdauer bei über 50-Jährigen entsprechend den gestaffelten Voraussetzungen analog §§ 136 ff. SGB III auf bis zu maximal 24 Monate.

Die überdimensionierten Übergangszahlungen an Minister und Staatssekretäre sind einer grundlegenden Reform zu unterziehen. Nicht zuletzt in der mehr als angespannten wirtschaftlichen Situation, in der sich Brandenburg u. a. wegen der desolaten Corona-, Energie- und Migrationspolitik befindet, sind Übergangszahlungen in der bisherigen Höhe in Überschreitung des Arbeitslosengeldanspruches der Bürger aus keinem erdenklichen Grunde gerechtfertigt und daher wie beantragt abzuändern.

⁵ Vgl. § 66 BbgBeamtenVG, <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbeamtvg>, abgerufen am 28.04.2023.

⁶ Vgl. moz.de v. 28.02.2023 zu „Staatssekretär entlassen: Von Woidke in den einstweiligen Ruhestand versetzt – wie viel Geld bekommt Uwe Schüler weiterhin?“, https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/staatssekretaer-entlassen-woidke-versetzt-uwe-schueler-in-den-einstweiligen-ruhestand_-wie-hoch-ist-das-ruhegehalt_-69437843.html, abgerufen am 28.04.2023.